



Stadtverwaltung Jena

**Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 4
Trinkwasserverordnung 2001**

**Anzeigepflicht bei Nutzung von Betriebswasseranlagen
(Regenwasseranlagen, Hausbrunnen u.ä) in privaten und
öffentlichen Gebäuden**

FD Gesundheit
Lutherplatz 3
07743 Jena
Tel.: 03641/ 49 32-03/-04
Fax.: 03641/ 49 3285
E-Mail:
gesundheitsamt@jena.de

Am 01.01.2003 trat die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung- TrinkwV2001- vom 21.05.2001, BGBl I Nr. 24) in Kraft, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften vom 03.01.2018 (BGBl. I Nr. 2 S. 99).

Nach § 13 Abs. 4 TrinkwV2001 muss der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, welches keine Trinkwasserqualität hat und die im Haushalt zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen installiert sind, den Bestand unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigen.

Dies betrifft alle Inhaber von Betriebswasseranlagen (z.B Regenwasser und Hausbrunnen), die diese Anlagen zusätzlich zu einem vorhandenen Trinkwasseranschluss im Haushalt nutzen.

Nicht betroffen ist die ausschließliche Nutzung außerhalb des Hauses z.B. zur Bewässerung.

Die Meldepflicht gilt für die Neuinstallation und für bereits bestehende Anlagen und hat folgende Angaben zu beinhalten:

1. Betreiber

Name
Anschrift
Telefon-, Fax-Nummer

2. Anlage

Standort und Beschreibung

3. Angaben zur Anlage

- Weiterbetrieb einer existierenden Anlage** Datum
- Inbetriebnahme einer neuen Anlage** Datum
- Stilllegung einer Anlage** Datum
- Wiederinbetriebnahme** Datum



3. Angaben zur Anlage

- Neuer Eigentümer/-in oder Betreiber**
Name/Anschrift /Telefonnummer

4. Allgemeine Angaben

Anzahl der Verbraucher, die von der Anlage versorgt werden

Anzahl der Wohneinheiten, die von dieser Anlage versorgt werden

Existiert zusätzlich ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung: ja nein

4.1. Herkunft des Wassers

- Regenwasser/ Dachablaufwasser
 Oberflächenwasser
 Brunnenwasser (Schacht-, Bohrbrunnen, Quelfassung)
 Gemeinschaftsanlage/ Zisterne

4.2. Verwendungszweck des Wassers

4.2.1. Angaben bei Brunnennutzung:

- Trinkwasser
 Lebensmittelzubereitung
 Sonstiges

4.2.2. Angaben bei Regenwasser/ Brunnennutzung:

- Waschmaschine
 Toilettenspülung
 Hausreinigung
 Sonstiges

4.3. Abgabe an Dritte

Angabe bei Regenwasser/Brunnennutzung:

- Beherbergungsbetrieb
 Gaststätte
 Mieter
 Sonstiges

Wasserrechtl. Genehmigung erteilt am

Datum



Sonstige Angaben
(bei Bedarf)

Hinweis:

- **Brauchwasseranlagen dürfen auf gar keinen Fall negative Auswirkungen auf Trinkwasser-Einrichtungen haben.**
- **Eine direkte Verbindung der Rohrleitungen zum Trinkwassernetz ist gemäß § 37 Infektionsschutzgesetz und der Trinkwasserverordnung untersagt!**
- **Die Trinkwassernachspeisung muss durch freie Ausläufe erfolgen. Näheres regelt die DIN 1988.**
- **Nicht-Trinkwasseranlagen sind farblich und schriftlich zu kennzeichnen (§17, Abs. 2 TrinkwV2001)**
- **Eine Brauchwasseranlage sollte durch einen Fachbetrieb installiert und gewartet werden.**

Ort, Datum

Unterschrift